

7. Beschäftigung von Mitarbeitenden¹

7.1 Beschäftigung von Mitarbeitenden; Grundsätze

Sollen die Kosten von Projektmitarbeitenden in durch den SNF ganz oder teilweise finanzierten Forschungsvorhaben angerechnet werden, müssen die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden. Für deren Einhaltung sind sowohl die Institutionen (namentlich nachstehend Bst. a.-g.) wie auch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger (namentlich im Sinn von Ziff. 7.2) verantwortlich. Die Institutionen

- a. stellen die Projektmitarbeitenden mit schriftlichen Arbeitsverträgen an, welche die Mindestanforderungen des Muster-Arbeitsvertrags gemäss Anhang 13 einhalten;
- b. tragen die umfassende Verantwortung für das Arbeitsverhältnis sowie den Schutz der Mitarbeitenden in ihren Rechten und Pflichten. Namentlich sorgen sie für den Schutz der Integrität der Person, die Einhaltung des Diskriminierungsverbots und des Gleichstellungsgebots sowie den Schutz vor sexueller Belästigung und vor Mobbing;
- c. sorgen für wirksame Massnahmen und Informationen zur Verhinderung und Ahndung von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität;
- d. erfüllen sämtliche Arbeitgeberpflichten, namentlich rechnen sie die Sozialversicherungsbeiträge mit den zuständigen Versicherungsträgern ab;
- e. unterstützen und verantworten die mit der Anstellung auf dem Forschungsvorhaben verbundenen Förderungsziele;
- f. gewährleisten Bedingungen, die den Mitarbeitenden den durch den SNF festgelegten Mindesteinsatz für die wissenschaftliche Tätigkeit im Forschungsvorhaben erlauben; und
- g. halten die Lohnvorgaben und die übrigen Richtlinien für die Anstellungen (insbesondere Anhang 12) des SNF ein.

7.2 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet:

- a. die Einhaltung aller auf Projektmitarbeitende anwendbaren Bestimmungen zu überwachen;
- b. dem SNF umgehend die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, namentlich die Personalmeldungen bei Anstellungen, Wechseln und Lohnanpassungen sowie in diesen Belangen mit der zuständigen beitragsverwaltenden Stelle zusammenzuarbeiten;

¹ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats von 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019.

- c. auf Verlangen des SNF Kopien von Arbeitsverträgen einzureichen;
- d. die Projektmitarbeitenden in Belangen ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen, namentlich Anträge zugunsten von Projektmitarbeitenden für Karrierebeiträge² oder Beitragsverlängerungen unter Beachtung der berechtigten Interessen wohlwollend zu prüfen und dem SNF bei gerechtfertigter Begründung einzugeben; und
- e. ihre Verantwortung in Konfliktsituationen oder bei Schwierigkeiten mit Projektmitarbeitenden im Rahmen der Arbeit-gebenden Institutionen anzugehen und den SNF über wichtige Vorfälle zu informieren.

7.3 Projektmitarbeitende: Doktorierende

¹ Doktorierende sind Forschende, die an vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mitwirken und im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistung das Doktorat anstreben. Sie müssen im Rahmen ihrer Doktorarbeit in der Regel von einer oder einem für die geförderten Forschungsarbeiten Verantwortung tragenden Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger betreut werden. Für sie können Karrierebeiträge³ des SNF unabhängig vom effektiven Beschäftigungsgrad beantragt werden.

² Doktorierende müssen ihre Arbeitszeit hauptsächlich für die Erstellung der Dissertation einsetzen können. Sie dürfen für andere Aufgaben der Institution nur in geringem Umfang herangezogen werden. Die Erstellung der Dissertation innerhalb der Regeldauer von vier Jahren darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Der Beschäftigungsgrad der Doktorierenden wird vom Arbeitgeber geregelt. Er ist so festzulegen, dass die Dissertation in der Regel innert vier Jahren fertiggestellt werden kann. Diese Vorgabe setzt voraus, dass 80-100% einer Vollzeitstelle für die Dissertation aufgewendet werden.

⁴ Doktorierende müssen in jedem Fall mindestens im Rahmen der vom SNF für sie festgelegten Bandbreiten entlohnt werden. Arbeitgeber können den Maximallohn des SNF durch eigene Mittel aufstocken.

⁵ Die maximale durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer für Doktorierende beträgt vier Jahre. Massgebendes Ausgangsdatum für die Berechnung der 4-Jahresfrist ist das effektive Startdatum der Dissertation, welches dem SNF durch die jeweiligen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger gemeldet wird. Spätestens ein Jahr nach diesem Startdatum beginnt zwingend das vom SNF finanzierte 4-jährige Zeitfenster. Es können in diesem Jahr vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dissertation, zum Beispiel der Besuch von Doktoratsschulen, ausgeübt werden.

7.4 Projektmitarbeitende: Postdocs

¹ Projektmitarbeitende, die nach dem Doktorat die Erlangung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und die Qualifikation für die eigenständige Entwicklung und Leitung von Forschungsvorhaben sowie der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungsfunktionen anstreben, werden als Postdocs angestellt.

² Sie müssen einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten und vorwiegend für ihre wissenschaftliche Qualifikation eingesetzt werden. Für sie können Karrierebeiträge⁴ des SNF beantragt werden.

³ Postdocs müssen im Rahmen der vom SNF für sie festgelegten Bandbreiten entlohnt werden.

² Flexibility-Grant, Mobilitätsbeitrag für Doktorierende, Gleichstellungsbeitrag

³ Flexibility-Grant, Mobilitätsbeitrag für Doktorierende, Gleichstellungsbeitrag

⁴ Flexibility-Grant, Gleichstellungsbeitrag

⁴ Die maximale Anstellungsdauer für Postdocs zulasten des SNF beträgt fünf Jahre. Massgebender Start der 5-Jahresfrist ist das Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation. Treten nach dem massgebenden Start nachweislich Verzögerungsgründe gemäss Ziff. 7.6 Abs. 2 ein, so akzeptiert der SNF auf Antrag hin die Hinauszögerung des Startdatums um maximal ein Jahr.

7.5 Projektmitarbeitende: weitere Mitarbeitende

¹ Projektmitarbeitende, die keine Promotion anstreben, promovierte Mitarbeitende, welche die Bedingungen der Kategorie Postdocs bezüglich Anstellungsdauer und Zeitfenster nicht erfüllen sowie technische Mitarbeitende und Hilfskräfte werden als weitere Mitarbeitende angestellt.

² Sie müssen einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten. Für die weiteren Mitarbeitenden können keine Karrierebeiträge beantragt werden.

³ Weitere Mitarbeitende müssen im Rahmen der vom SNF für sie festgelegten Ansätze entlohnt werden.

⁴ Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren können nicht als weitere Mitarbeitende in vom SNF bewilligten Forschungsvorhaben angestellt und entlohnt werden.

7.6 Anstellungsdauer, Zeitfenster und Beitragsverlängerung

¹ Projektmitarbeitende aller Kategorien werden unter Beachtung der maximalen Finanzierungsdauern und Zeitfenster grundsätzlich für die Dauer der bewilligten Forschungsvorhaben angestellt. Die Gewährleistung arbeitsrechtlicher Pflichten gegenüber Projektmitarbeitenden bei Projektende und allfälligen Projektabbrüchen obliegt dem Arbeitgeber.

² Treten während laufender Anstellung von Doktorierenden oder Postdocs Verzögerungen infolge der nachstehenden Gründe ein, so kann das Zeitfenster für die maximale Anstellungsdauer auf Antrag hin um höchstens ein Jahr verlängert werden. Es werden namentlich die folgenden nachgewiesenen Verzögerungen von mindestens zwei Monaten ununterbrochener Dauer berücksichtigt:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika, klinische Tätigkeit.

³ Die Ausweitung der Zeitfenster infolge von Verzögerungen gemäss Absatz 2 hat keinen Einfluss auf die maximalen Finanzierungsdauern für Doktorierende und Postdocs. Letztere werden jedoch um die Dauer von Lohnfortzahlungen infolge Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten erstreckt, längstens jedoch um ein Jahr.

⁴ Beiträge können auf Antrag der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger um höchstens ein Jahr verlängert werden. Verlängerungen müssen infolge von Verzögerungen gemäss Absatz 2 bei Projektmitarbeitenden nachweislich nötig sein und setzen voraus, dass die Verzögerung mindestens zwei Monate ununterbrochen gedauert hat. Verlängerungen um die Dauer von Lohnfortzahlungen infolge Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten werden in der Regel bewilligt. Der SNF kann in begründeten Ausnahmefällen kostenneutrale Verlängerungen des Beitrags mit entsprechend verlängerten Anstellungsdauer für Projektmitarbeitende bewilligen, die ein Jahr übersteigen.⁵

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Forschungsrats vom 9. Juni 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020.

⁵ Wird ein Beitrag gemäss Absatz 4 verlängert, so kann die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ein neues Gesuch stellen, ohne dass die Verlängerungsphase bei Restriktionen des SNF betreffend mehrerer paralleler Förderungen angerechnet wird.

7.7 Lohn – und Sozialversicherungskosten

¹ Die Lohnbandbreiten, Pauschalen für Sozialversicherungen (AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG) sowie Richtlinien für Projektmitarbeitende sind in Anhang 12 verbindlich festgelegt.

² Der SNF rechnet allfällige Familien- oder andere ortsübliche Zulagen sowie Verdiensterhöhungsbeiträge an, jedoch keine Zulagen mit Lohncharakter (z.B. Ortszulagen) und keine Einkaufssummen oder dergleichen in Vorsorgeeinrichtungen. Bei der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung respektiert der SNF die örtlich geltende Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anderseits.

³ Der SNF ist berechtigt, dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Kopie der finanziellen Berichte zur Überprüfung zuzustellen.

7.8 Lohnfortzahlung, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

¹ Im Fall von Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers bei Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Diensten anerkennt der SNF die ortsüblichen Regeln und übernimmt allfällig daraus resultierende Mehrkosten für höchstens ein Jahr. Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind jedoch dem Beitrag gutzuschreiben.

² Wo die ortsüblichen Regeln beim Adoptionsurlaub weniger als zwei Monate vorsehen, finanziert der SNF bei der Aufnahme von Kleinkindern zwei Monate Urlaub und Lohnfortzahlung. Der SNF übernimmt die Mehrkosten des verlängerten Adoptionsurlaubs.

³ Ist für die Zeit des Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaubs die Anstellung einer Stellvertretung für die erfolgreiche Weiterführung der Forschungsarbeiten unbedingt erforderlich, kann der SNF auf Antrag der Anstellung zustimmen und die entsprechenden Mehrkosten tragen. Für die Stellvertretung gelten die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss.